



Merkblatt

Ausserkantonale Kinder besuchen die Volksschule im Kanton Bern, Schuljahr 2023/24

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zum Melde- und Bewilligungsverfahren für die Aufnahme von ausserkantonalen Kindern, die eine öffentliche Volksschule¹ im Kanton Bern besuchen sowie die kantonsinterne Verteilung der Schulgeldbeiträge zwischen dem Kanton Bern und den betroffenen Schulortsgemeinden².

Unter der Bezeichnung „Ausserkantonale Kinder“ sind im Folgenden Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern zu verstehen.

1. Allgemeines

In der Regel besucht ein Kind die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort (Aufenthaltsge-
meinde³). Auf Grund eines interkantonalen Schulabkommens oder auch aus wichtigen Gründen
kann ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons mit Bewilligung des Wohnsitz-
kantons eine Volksschule im Kanton Bern besuchen.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Bildungs- und Kulturdirektion des
Kantons Bern (BKD) kann auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichen Wohnsitz
ausserhalb des Kantons Bern den Besuch eines Volksschulangebots im Rahmen der verfügbaren
Plätze bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass der Wohnsitzkanton die Schulgeldbeiträge (mit Kos-
tengutsprache) übernimmt.

Die französischsprachige Abteilung des AKVB ist zuständig für die Prüfung der Gesuche aus dem
französischsprachigen Kantonsteil⁴.

1.1 Schulbesuch ausserkantonale Kinder im Kt. Bern mit interkantonalem Schulabkommen (Schulgeldbeitrag wird mit Kostengutsprache Wohnsitzkanton übernommen)

Ausserkantonale Kinder können aus wichtigen Gründen⁵ aufgrund eines interkantonalen Schulab-
kommens mit Bewilligung (Kostengutsprache) des Wohnsitzkantons die Volksschule im Kanton
Bern besuchen.

¹ unter „Volksschule“ wird in diesem Merkblatt der Kindergarten und die 1. bis 9. Klasse (inkl. erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium im deutschsprachigen Kantonsteil oder an der filière bilingue) verstanden

² Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)

³ Art. 7 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210); Aufenthaltsortprinzip: Der Schulort befindet sich im Kanton, in welchem das Kind während den Schulwochen mehrheitlich übernachtet

⁴ Art. 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

⁵ Beispiele: Besuch eines Angebots zur Hochbegabtenförderung, Besuch eines fremdsprachlichen Schuljahres, Schulbesuch aus örtlichen Gründen, Verbleib am alten Schulort bei Wohnsitzwechsel, usw.

Das Bewilligungsverfahren ist in den interkantonalen Schulabkommen geregelt⁶⁺⁷⁺⁸⁺⁹⁺¹⁰⁺¹¹.

1.2 Schulbesuch ausserkantonale Kinder im Kanton Bern ohne Schulabkommen (Gesuch Kostengutsprache beim Wohnsitzkanton notwendig / Aufnahmeentscheid AKVB notwendig)

Das AKVB kann ausserkantonalen Kindern den Schulbesuch im Kanton Bern im Rahmen der verfügbaren Plätze bewilligen, sofern der Wohnsitzkanton die Bewilligung (Kostengutsprache) zum ausserkantonalen Schulbesuch erteilt hat (Art. 58 Abs. 3 VSG).

Die betroffene Schulortsgemeinde sorgt dafür, dass die Eltern ihr Gesuch um Übernahme des Schulgeldbeitrags rechtzeitig (d.h. mindestens 90 Tage) **vor** dem Schuleintritt beim zuständigen Wohnsitzkanton einreichen.

Die begründeten Gesuche¹² für den Besuch eines bernischen Volksschulangebots oder eines privaten Ausbildungsgangs für Hochbegabte durch Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind 60 Tage vor Beginn des Schulbesuchs dem AKVB einzureichen (Art. 30).

Die Aufnahmegesuche können von den Eltern der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler oder von der bernischen Schulortsgemeinde beim AKVB eingereicht werden.

Die Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und die Aufnahmebewilligung des AKVB muss **vor** dem Schuleintritt vorliegen.

1.3 Meldung der ausserkantonalen Pflegekinder, die eine Volksschule im Kt. Bern besuchen (Kostengutsprache Wohnsitzkanton und Aufnahmebewilligung AKVB erübrigt sich)

Der Besuch eines Volksschulangebots durch Pflegekinder, die wegen Kinderschutzmassnahmen Aufenthalt im Kanton Bern haben, ist weder bewilligungspflichtig noch werden dafür Schulgeldbeiträge verlangt (Art. 58 Abs. 4 VSG). Die ausserkantonalen Pflegekinder werden der BKD jedoch nicht automatisch gemeldet.

Das AKVB benötigt für diese Kinder ein vollständig ausgefülltes Meldeformular (inkl. Beilagen¹³), damit sie der Schulortsgemeinde im Herbst 2024 den Anteil am Schulgeldbeitrag für das Schuljahr 2023/24 ausrichten kann. Massgebend für die Meldung des Schulbesuchs ist der Stichtag 15. September 2023¹⁴. Das Meldeformular „Ausserkantonale Pflegekinder, die im Schuljahr 2023/24 eine öffentliche Volksschule im Kanton Bern besuchen“, steht im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/akvb-schulkostenbeitraege.

⁶ Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BSG 439.14]

⁷ Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

⁸ Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2020 betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über den Sprachaaustausch von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen (BSG 439.35)

⁹ Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)

¹⁰ Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 1995 betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay (BSG 439.12)

¹¹ Vereinbarung vom 7. Juni 1983 bzw. 17. August 1983 zwischen dem Kanton Bern und der Republik und Kanton Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht

¹² Dem Aufnahmegesuch an das AKVB ist eine Kopie der Kostengutsprache (KG) des Wohnsitzkantons beizufügen. Falls sich die Einreichung der KG verzögert, ist dies dem AKVB schriftlich mitzuteilen

¹³ Eine Kopie Pflegeplatzbewilligung sowie eine Bestätigung (z.B. Kopie Heimatausweis) der ausserkantonalen Wohnsitzgemeinde, aus welcher am Stichtag 15. September 2023 der Wohnsitz des Kindes ersichtlich ist

¹⁴ s/Erhebung der Lernenden 2023/Finanzierung der Volksschule

Das ausgefüllte Meldeformular „Ausserkantonale Pflegekinder, Schuljahr 2023/24“ ist dem AKVB (Finanzen & Controlling) bis am **31. August 2024** mit kompletten Unterlagen einzureichen.

1.4 Meldung der ausserkantonalen Kinder mit Aufenthalts- und Schulort im Kanton Bern (Kostengutsprache Wohnsitzkanton / Aufnahmebewilligung AKVB erübrigt sich)

Ausserkantonale Kinder, die während den Schulwochen mehrheitlich im Kanton Bern übernachten, besuchen die öffentliche Volksschule im Kanton Bern (Aufenthaltsortprinzip gem. Art. 7 Abs. 1 VSG).

Eine Bewilligung (Kostengutsprache) des Wohnsitzkantons und eine Aufnahmebewilligung des AKVB sind nicht erforderlich, sofern diese ausserkantonalen Kinder nicht unter die Bestimmungen gemäss Ziffer 1.1 bis 1.2 fallen. Diese ausserkantonalen Kinder werden der BKD jedoch nicht automatisch gemeldet.

Das AKVB benötigt für diese ausserkantonalen Kinder ein vollständig ausgefülltes Meldeformular (inkl. Beilage¹⁵), damit es der Schulortsgemeinde im Herbst 2024 den Anteil am Schulgeldbeitrag für das Schuljahr 2023/24 ausrichten kann.

Massgebend für die Meldung des Schulbesuchs ist der Stichtag 15. September 2023.

Das Meldeformular „Ausserkantonale Kinder mit Aufenthalts- und Schulort im Kanton Bern, die im Schuljahr 2023/24 eine öffentliche Volksschule im Kanton Bern besuchen“, steht im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/akvb-schulkostenbeitraege.

Das entsprechende ausgefüllte Meldeformular 2023/24 ist dem AKVB (Finanzen & Controlling) bis am **31. August 2024** einzureichen.

2. Rechnungstellung BKD Schulgeldbeiträge an Wohnsitzkantone, Schuljahr 2023/24 (s/Ziffern 1.1 +1.2)

Die Kantone stellen sich bei interkantonalen Volksschulbesuchen die Schulgeldbeiträge gegenseitig in Rechnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen in interkantonalen Schulabkommen.

Die BKD stellt dem betroffenen Wohnsitzkanton den Schulgelbeitrag für das Schuljahr 2023/24 gemäss jeweils geltendem interkantonalen Schulabkommen oder aufgrund der Aufnahmebewilligung des AKVB (gestützt auf die Kostengutsprache des Wohnsitzkantons) an den beiden Stichtagen 15. November 2023 und 15. Mai 2024 semesterweise in Rechnung.

3. Auszahlung Anteil am Schulgeldbeitrag an Schulortsgemeinden, Schuljahr 2023/24 (50% Gehaltskostenbeitrag gem. Schlussabrechnung BKD Finanzierung der Gehaltskosten Volksschule und 30% als Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur gemäss Ansatz RSA 2009 NW EDK, Schuljahr 2023/24)

Die BKD zahlt der Schulortsgemeinde den Anteil am Schulgeldbeitrag im Herbst 2024 für das ganze Schuljahr¹⁶ nach Ablauf des Schuljahres 2023/24 aus (Art. 24d FILAG).

¹⁵ Eine Bestätigung (z.B. Kopie Heimatausweis) der ausserkantonalen Wohnsitzgemeinde, aus welcher am Stichtag 15. September 2023 der Wohnsitz des Kindes ersichtlich ist

¹⁶ Sofern eine ausserkantonale Schülerin oder ein Schüler im Rahmen eines interkantonalen Schulabkommens nur ein Semester in einer bernischen Schulortsgemeinde anwesend war, leitet die BKD der Schulortsgemeinde den Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur nur für ein Semester weiter. Für die Auszahlung des Gehaltskostenbeitrages ist der Stichtag 15. September 2023 massgebend.

Der Anteil am Schulgeldbeitrag setzt sich aus dem Gehaltskostenbeitrag und dem Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur zusammen.

3.1 Berechnung Gehaltskostenbeitrag

Besucht ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons eine bernische Volksschule, so trägt der Kanton neben seinem Anteil auch den Gehaltskostenbeitrag für dieses Kind (Art. 24d Abs. 1 FILAG).

Das ausserkantonale Kind belastet damit die bernische Schulortsgemeinde finanziell nicht. Der Gehaltskostenbeitrag entspricht 50 Prozent des pro Schüler/-in auf die Schulortsgemeinde entfallenden Anteils. Dieser Anteil variiert von Gemeinde zu Gemeinde.

Der definitive Gehaltskostenbeitrag für das Schuljahr 2023/24 wird im Herbst 2024 mit der Schlussabrechnung der Finanzierung der Gehaltskosten Volksschule für das Schuljahr 2023/24 von der BKD mitgeteilt.

3.2 Berechnung Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur

Der Kanton Bern leistet der Schulortsgemeinde für dieses Kind neben dem Gehaltskostenbeitrag auch einen Anteil von 30 Prozent des von der BKD eingenommenen Schulgeldbeitrags als Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur (Art. 24d Abs. 2 FILAG).

Schultyp	Schulgeldbeitrag für ausserkantonale Schüler/-innen Schuljahr 2023/24 CHF (Ansätze gem. RSA 2009 pro Schüler/-in und Schuljahr)	Beitrag für Schulbetrieb und Schulinfrastruktur, Schuljahr 2023/24 CHF (30 % vom Ansatz gem. RSA 2009 pro Schüler/-in und Schuljahr)
Kindergarten	11'400	3'420
Primarstufe (1.- 6. Schuljahr)		
Regelklassen	14'600	4'380
Angebote für besondere Klassen	21'900	6'570
Sekundarstufe I (7.- 9. Schuljahr)		
Regelklassen	18'100	5'430
Angebote für besondere Klassen	27'100	8'130
Angebote für besonders Begabte	19'900	5'970

4. Auskünfte

- Elsbeth Röthlisberger, AKVB, Finanzen und Controlling, 031 633 83 98, elsbeth.roethlisberger@be.ch
- Yvonne Hofer, AKVB, Finanzen und Controlling, 031 636 29 66, yvonne.hofer@be.ch.

Dieses Merkblatt ist verfügbar auf der Internetseite BKD (AKVB), unter www.be.ch/akvb-schulkostenbeitraege.